Baumschutzverordnung

Obstbaumpflege – Erhaltung alter Sorten

Im „KGV zur Weinau“ gibt es zahlreiche alte Obstsorten.

Dazu siehe: Home Page KGV zur Weinau, anklicken Projekte, anklicken Baumkataster, im Gartenschema Gartennummer anklicken

Das Fällen von Obstbäumen kann nur nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Er prüft den Schutzstatus und ermittelt die Wertminderung der Pachtfläche, die erheblich sein kann. (Richtlinie Wertermittlung §11 Bundeskleingartengesetz Abschnitt 9.1. Bepflanzung)

Wer einen Obstbaum fällt, muss diesen durch pflanzen eines neuen Obstbaum ersetzen.

Ein Kronenrückschnitt älterer Bäume erfordert meist fachliche Anleitung. Der Fachberater Gfr. Wenk (Garten 95) steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung

Der Vorstand

Zittau, den 15.12.2022